



An die Damen und Herren
Bürgermeister und Oberbürgermeister

im Mitgliedsbereich
des Gemeinde- und Städtebundes
Rheinland-Pfalz

Per E-Mail

Mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Stadt-
/Ortsbürgermeister

Ihre Zeichen

Nachricht vom

Unsere Zeichen
866-00/DS/nm

Bearbeiter

Herr Dr. Schaefer

Telefon-Durchwahl
(0 61 31) 23 98-124

Telefax-Durchwahl
(0 61 31) 23 98-9124

E-Mail

dschaefer@gstbrp.de

Datum

28.08.2017

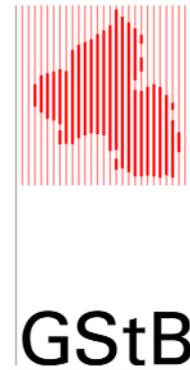
Gemeindewald; Kommunalisierung der Revierleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das in Rheinland-Pfalz bewährte Organisationsmodell des Gemeinschaftsforstamtes, das der Gemeinde- und Städtebund unterstützt, wird gegenwärtig hinsichtlich verschiedener Aspekte hinterfragt:

- Die heutigen staatlichen Dienstleistungen im Bereich der Holzvermarktung, die fast alle Gemeinden in Anspruch nehmen, sind wettbewerbsrechtlich als nicht mehr zulässig anzusehen. Das zuständige Ministerium beabsichtigt, auch zur Abwendung etwaiger Schadensersatzforderungen, die waldbesitzartenübergreifende Holzvermarktung seitens Landesforsten einzustellen. Überlegungen zu einer Neustrukturierung in kommunaler und privater Eigenverantwortung sind im Gange. Der Gemeinde- und Städtebund wird sich diesbezüglich gesondert an Sie wenden.
- In Verbindung mit dem Kartellverfahren in Baden-Württemberg ist strittig, ob seitens der staatlichen Forstverwaltung die der Holzvermarktung vorgelagerten Tätigkeiten im Gemeindewald, speziell die jährliche Wirtschaftsplanung, die forsttechnische Betriebsleitung und der Revierdienst, weiterhin durchgeführt werden dürfen, wenn hierfür eigenes Personal eingesetzt wird. Das OLG Düsseldorf hat diese Tätigkeiten dem Land Baden-Württemberg für Forstbetriebe über 100 Hektar Betriebsfläche untersagt. Eine Entschei-

.../ 2



derung des BGH in der Angelegenheit, die unmittelbare Relevanz für Rheinland-Pfalz haben könnte, steht noch aus.

- Soweit staatliche Dienstleistungen weiterhin zulässig sind, müssen diese nach einer Änderung des Bundeswaldgesetzes, die am 27.01.2017 in Kraft getreten ist, diskriminierungsfrei im Wettbewerb erbracht werden. Staatliche Forstverwaltungen und -betriebe dürfen ihre Dienstleistungen nicht mehr unter Gestehungskosten anbieten. Im Zuge dessen muss eine Umstellung von der indirekten (institutionellen) zur direkten Förderung erfolgen. Für kommunale und private Waldbesitzer dürften staatliche Dienstleistungen in der Folge teurer werden.
- Zusätzlich sind die beihilferechtlichen Vorgaben der EU einzuhalten. Die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der Bewirtschaftungs- und Vermarktungsstrukturen garantiert nicht die beihilferechtliche Zulässigkeit und umgekehrt. Gegenwärtig befasst sich die EU-Kommission am Beispiel des Landes Nordrhein-Westfalen mit nicht genehmigten Beihilfen durch das Land zugunsten des Landesbetriebs Wald und Holz. Die beihilferechtliche Thematik dürfte, im Unterschied zur kartellrechtlichen, für praktisch alle Bundesländer bedeutsam sein.

In der Konsequenz bedeuten die dargestellten Entwicklungen, dass bestimmte staatliche Dienstleistungen in naher Zukunft nicht mehr oder nur noch unter deutlich veränderten Bedingungen angeboten werden dürfen. Aus Sicht des Gemeinde- und Städtebundes gewinnt damit die Kommunalisierung der Revierleitung im Gemeindewald erheblich an Bedeutung.

Die Kommunalisierung erfolgt im waldgesetzlichen Rahmen der heutigen Gemeinschaftsforstorganisation, stellt aber gleichzeitig eine geeignete Strategie dar, um von den Veränderungsprozessen im staatlichen Bereich unabhängiger zu werden. Mit körperschaftlichen Bediensteten eröffnet sich für die Gemeinden im Bedarfsfall die Handlungsoption, einzelne oder sämtliche mit der Waldbewirtschaftung auf Revierebene verbundenen Aufgaben in Eigenregie, über Zweckverbände oder Anstalten öffentlichen Rechts auch in regionaler Kooperation, wahrzunehmen.

Bei der Kommunalisierung kann es sich sowohl um einen Wechsel des derzeitigen staatlichen Revierleiters in den kommunalen Dienst als auch um eine Neubesetzung im Gefolge des Ruhestands des bisherigen Stelleninhabers handeln. Unter den heutigen Bedingungen bestehen keine maßgeblichen Einschränkungen, Revierleiter auch im Angestelltenverhältnis



zu beschäftigen. Hinsichtlich der Personalausgaben bei körperschaftlichen Bediensteten hängen diese - im Unterschied zur „Durchschnittsbetrachtung“ im staatlichen Bereich - stets von der konkreten Person, also insbesondere von der Besoldung und den familiären Verhältnissen ab. Die 30%-ige Personalausgabenerstattung des Landes für körperschaftliche Revierleiter bezieht sich hingegen nicht auf die tatsächlichen Personalausgaben im Einzelfall, sondern vielmehr auf den landesweiten Durchschnittssatz für eine Person des dritten Einstiegsamtes (gehobener Forstdienst). Sofern die durchschnittliche Größe der Forstreviere mit körperschaftlicher Revierleitung (derzeit 1.263 Hektar red. Holzbodenfläche) erreicht wird, liegt der ungekürzte Erstattungsbetrag des Landes an die kommunale Anstellungskörperschaft gegenwärtig bei 25.391 Euro pro Jahr.

Der als Anlage beigefügte Aufsatz aus dem Jahr 2015 erläutert die maßgeblichen Rahmenbedingungen, die nach Einschätzung des Gemeinde- und Städtebundes sehr vorteilhaft sind. Die Abbildung „Personalausgabenerstattung des Landes für körperschaftliche Revierleiter“ ist mit aktualisierten Zahlen gleichfalls als Anlage beigefügt und ersetzt insoweit Abb. 2 auf Seite 296 des Aufsatzes.

Wir bitten und ermutigen Sie, eine Kommunalisierung der Revierleitung im Gemeindewald unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Verhältnisse zeitnah zu prüfen. Die vielerorts gegebene hohe Bedeutung des Gemeindewaldes legt es nahe, mit einem kommunalen Revierleiter einen umfassend zuständigen und kompetenten Mitarbeiter in Sachen Wald und verwandter Tätigkeitsfelder zu beschäftigen. Die Geschäftsstelle des Gemeinde- und Städtebundes steht Ihnen für detaillierte Auskünfte und Beratungsgespräche selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Manns